

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Donnerstag den 1. August 1907.

Inhalt.

Landesherrliche Verordnungen: die Handelsschulen betreffend; die Gewerbeschulen betreffend.

Verordnung: des Ministeriums des Innern: die Ausübung und den Schutz der Fischerei im Bodensee betreffend.

Landesherrliche Verordnung.

(Vom 20. Juli 1907.)

Die Handelsschulen betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Auf Antrag Unseres Ministeriums des Innern und nach Anhörung Unseres Staatsministeriums haben Wir auf Grund des Gesetzes vom 13. August 1904, den gewerblichen und kaufmännischen Fortbildungsunterricht betreffend, beschlossen und verordnen was folgt:

§ 1.

Die Handelsschule hat die Aufgabe, die jungen Kaufleute beiderlei Geschlechts in den für ihren Beruf wichtigen Fächern auszubilden und ihnen inwieweit diejenigen Kenntnisse zu vermitteln, zu deren Aneignung ihnen in ihrer praktischen Tätigkeit nicht genügende Gelegenheit geboten wird.

Neben der beruflichen Ausbildung der Schüler hat die Schule auch auf die Stärkung des Charakters sowie auf die Hebung des Standesbewußtseins der Schüler hinzuwirken.

§ 2.

Die Handelsschulen sind befugt, ihre Wirksamkeit auf andere der Ausbildung des Kaufmannstandes dienende Einrichtungen auszudehnen.

§ 3.

Die Verpflichtung zum Besuch der Handelsschule bemißt sich nach den auf Grund des Gesetzes vom 13. August 1904, den gewerblichen und kaufmännischen Fortbildungsunterricht betreffend, zu erlassenden statutarischen Bestimmungen.

Von der Verpflichtung zum Schulbesuch tritt Befreiung in dem Umfange ein, in welchem durch Vorlage von Zeugnissen der Besuch einer andern vom Landesgewerbeamt als gleichwertig anerkannten Schule nachgewiesen wird.

§ 4.

Der Besuch der Handelsschule kann solchen Personen, die nach dem Statut dazu nicht verpflichtet sind, gestattet werden.

Diese Schüler sind mit ihrem Eintritt in die Schule für die Dauer des Besuchs derselben den Bestimmungen des Statuts und der Schulordnung unterworfen.

§ 5.

Das Mindestmaß des Unterrichts an einer Handelsschule (Pflichtunterricht) umfaßt folgende Fächer:

1. Deutschen Briefwechsel,
2. kaufmännisches Rechnen,
3. Betriebsformen des Handels,
4. Wirtschaftsgeographie mit Warenkunde,
5. Buchführung,
6. Handels- und Wechselrecht,
7. Bürgerkunde,
8. Wirtschaftslehre.

Schülerinnen ist auch Unterricht in Haushaltungskunde unter entsprechender Kürzung ihres sonstigen Schulbesuchs zu erteilen.

Stenographie, Maschinenschreiben und Fremdsprachen können, soweit sie nicht durch das Statut als Pflichtfächer bezeichnet werden, als freiwillige Unterrichtsgegenstände aufgenommen werden.

§ 6.

Das Ziel des Unterrichts ist, die Schüler in den einzelnen Unterrichtsgegenständen soweit zu fördern, daß sie beim Austritt aus der Schule befähigt sind, billigen Anforderungen, die das Geschäft an sie stellt, gerecht zu werden, daß sie mit den wichtigsten für sie in Betracht kommenden gesetzlichen Bestimmungen vertraut sind, und soweit sie in Fremdsprachen unterrichtet wurden, darin einige mündliche Gewandtheit und Fertigkeit in der Abfassung leichter Briefe aufweisen.

Im Unterricht ist auf gute Schrift und richtige Ausdrucksweise besonderer Wert zu legen.

§ 7.

Soweit die Verhältnisse des Handels am Sitz der Schule oder in deren Umgebung es wünschenswert erscheinen lassen und die Zahl der Schüler es zuläßt, soll gesonderter Unterricht für einzelne Handelszweige eingerichtet werden (Fachabteilung).

§ 8.

Der Handelsschulrat bestimmt, ob der Unterricht für Schüler und Schülerinnen gemeinsam oder getrennt zu erteilen ist.

§ 9.

Für solche Schüler, welchen es an den zur sofortigen Teilnahme an dem geordneten Unterricht erforderlichen Vorkenntnissen fehlt, oder welche erst während der zwei letzten Drittel des Schuljahres in eine Handelsschule eintreten, können nach Bedürfnis Vorbereitungsclassen eingerichtet werden.

§ 10.

Der Pflichtunterricht (§ 5) hat sich, abgesehen von der Vorbereitungsclassen, auf mindestens drei Jahre zu erstrecken und ist in drei getrennten Classen zu erteilen. Er beträgt für die Pflichtfächer mindestens sechs Stunden in der Woche und ist ganzjährig. Schüler, welche im Besitze der Berechtigung zum Einjährig-Freiwilligendienste sind, können vom Besuche einzelner Classen oder Unterrichtsfächer befreit werden. Wird für diese Schüler eine besondere Classen mit einer Unterrichtszeit von mindestens elf Stunden in der Woche eingerichtet, so beschränkt sich der Pflichtunterricht auf einen Jahreskurs.

§ 11.

Der Unterricht findet Werktags statt und darf nicht vor morgens 6 Uhr beginnen und nicht über die neunte Abendstunde ausgedehnt werden. Der Pflichtunterricht ist in der Regel in die Zeit von morgens 6 Uhr bis abends 7 Uhr zu legen.

§ 12.

Der Arbeitgeber hat die zum Besuche der Handelsschule verpflichteten Gehilfen und Lehrlinge beim Eintritt in das Geschäft binnen drei Tagen, und wenn der Eintritt während der Schulferien geschieht, alsbald beim Wiederbeginn des Schulunterrichts bei dem mit der Leitung der Schule betrauten Lehrer anzumelden, sowie spätestens am dritten Tage nach der Entlassung aus dem Geschäft wieder abzumelden. Probezeit oder Beginn der Lehre im Geschäft der Eltern entbindet nicht von der Anmeldepflicht.

§ 13.

Der Arbeitgeber beziehungsweise die Eltern oder deren Stellvertreter haben den Schüler, der durch Krankheit am Besuche des Unterrichts verhindert war, bei dessen Wiedereerscheinung in der Schule und falls der Schüler durch die Erkrankung voraussichtlich an mehr als an zwei Schultagen vom Besuche des Unterrichts abgehalten sein wird, alsbald beim Schulvorstand zu entschuldigen.

Soll ein Schüler aus dringenden Gründen vom Besuche der Schule für einige Stunden befreit werden, so haben der Arbeitgeber beziehungsweise die Eltern oder deren Stellvertreter vorher unter genauer Angabe der Gründe rechtzeitig, wenn möglich durch den Schüler selbst, beim Schulvorstand um Befreiung nachzusuchen. Das im Unterricht Verjämte, insbesondere die schriftlichen Arbeiten, sind sobald als möglich nachzuholen. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, dem Schüler hierzu die erforderliche Zeit zu gewähren.

§ 14.

Einzelne Schüler können, wenn triftige Gründe vorliegen, durch den Handelschulrat auf Ansuchen vom Besuch einzelner Unterrichtsfächer befreit werden. Die Befreiung eines Schülers von der Verpflichtung zum Schulbesuch überhaupt, die nur ausnahmsweise aus besonderen Gründen erfolgen darf, ist nur mit Zustimmung des Landesgewerbeamts zulässig.

§ 15.

Die Arbeitgeber haben dafür zu sorgen, daß die Schüler die erforderlichen Bücher und sonstigen Unterrichtsmittel besitzen.

§ 16.

Das Schuljahr geht von Ostern zu Ostern und wird für Erteilung der Zeugnisse und Schulentlassungen (§ 17) entsprechend den durch die Hauptferien bewirkten Unterbrechungen in Drittelsjahre (Ostern, Herbst und Weihnachten) eingeteilt.

An größeren Anstalten können zwei Schulaufgänge an Ostern und im Spätjahre eingerichtet werden.

§ 17.

Die Entlassung aus der Schule erfolgt nach ordnungsmäßigem Besuch derselben in der Regel am Ende des Schuljahres. Schüler, die im Laufe eines Schuljahres die für die Schulpflicht festgesetzte Altersgrenze erreichen, sind auf Verlangen am Ende des diesem Zeitpunkt vorangehenden Drittelsjahres zu entlassen.

§ 18.

Als Schulstrafen können zur Anwendung kommen: Verweise, Schularrest, Karzer und Ausweisung aus der Anstalt.

Die Ausweisung kann nur bei fortgesetzter Unbotmäßigkeit oder wegen unsittlichen Verhaltens eines Schülers mit Zustimmung des Landesgewerbeamts verfügt werden. Ist der Schüler nach seinem Alter noch zum Besuch der allgemeinen Fortbildungsschule verpflichtet, so ist er dieser zu überweisen.

§ 19.

Die Handelsschule steht unter der Aufsicht des Handelschulrates.

Dem Handelschulrat sollen mindestens angehören:

1. der Bürgermeister als Vorsitzender;
2. ein weiteres Mitglied des Gemeinderats (Stadttrats);
3. der Schulvorstand;
4. an Schulen mit mehr als sechs Lehrern ein weiterer Lehrer der Handelsschule, welcher auf den Vorschlag der Lehrerverammlung aus der Zahl der etatmäßig angestellten Lehrer durch das Landesgewerbeamt jeweils auf drei Jahre ernannt wird;
5. je zwei Vertreter der Arbeitgeber und der kaufmännischen Angestellten. Vor deren Ernennung sind hinsichtlich der ersteren die zuständige Handelskammer und wegen der letzteren die in der betreffenden Gemeinde bestehenden Vereinigungen von kaufmännischen Angestellten zu hören;

6. an Schulen, zu deren Besuch Schülerinnen verpflichtet oder zugelassen werden, eine mit den einschlägigen Verhältnissen vertraute Frau.

Im Ortsstatut kann bestimmt werden, daß noch andere Personen, insbesondere Geistliche, technische Beamte und Ärzte sowie weitere Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer dem Handelschulrat angehören.

Die Ernennung dieser sowie der unter Ziffer 2, 5 und 6 bezeichneten Mitglieder erfolgt durch den Gemeinderat (Stadtrat) jeweils auf drei Jahre.

§ 20.

Dem Handelschulrat liegt außer den ihm durch besondere Bestimmungen vorbehaltenen Angelegenheiten ob:

1. die Beratung der auf die Organisation der Anstalt, Ausgestaltung und Umfang des Unterrichts und Veränderungen im Lehrkörper bezüglichen Fragen und Stellung der in dieser Hinsicht beschlossenen Anträge;
2. die Beratung über die hinsichtlich baulicher Beschaffenheit und innerer Einrichtung der Unterrichtsräume nebst Zubehörenden zu stellenden Anträge;
3. die Aufstellung des Entwurfs zum Voranschlag über Einnahmen und Ausgaben der Anstalt;
4. Schulgeldbefreiungen;
5. die Behandlung der Gesuche um Befreiung vom Schulbesuch oder von einzelnen Unterrichtsfächern in den dem Handelschulrat zur Beratung beziehungsweise Entschliebung zugewiesenen Fällen, Festsetzung des Stundenplans, Beschlüsse über besondere Regelung der Ferien, Ausweisung von Schülern und Verhängung von Matzerstrafen über zwölf Stunden;
6. Erlassung der örtlichen Schulordnung, die dem Landesgewerbeamt zur Genehmigung vorzulegen ist;
7. Verhandlungen über Maßnahmen, welche sich auf die Fürsorge für die Gesundheit der Schüler beziehen;
8. Beratung über die Art und Weise der Handhabung der Schulzucht im allgemeinen und Stellung hierauf bezüglicher Anträge;
9. die Beratung aller übrigen auf die Schule bezüglichen Fragen, welche der Vorsitzende ihrer Wichtigkeit wegen zur Verhandlung stellt.

§ 21.

Wo mehrere Lehrer angestellt sind, liegt die unmittelbare Leitung der Anstalt dem Vorstand der Schule ob. Dieser hat dafür zu sorgen, daß der Unterricht in den einzelnen Klassen und Abteilungen stetig und gleichmäßig fortschreitet und daß die die Handelschule berührenden Gesetze und Verordnungen, die Verfügungen der zuständigen Behörden und die Schulordnung in allen Teilen genau befolgt werden. Endlich hat er darüber zu wachen, daß die Lehrer ihre Pflichten erfüllen und die Würde des Amtes wahren. Er beobachtet die sittlichen Zustände der Anstalt und sorgt für eine wirksame Schulzucht.

§ 22.

Der Schulbetrieb wird durch eine vom Landesgewerbeamt zu erlassende allgemeine Schulordnung geregelt. Nach Bedürfnis wird das Landesgewerbeamt außerdem besondere Dienstweisungen erlassen.

§ 23.

An Handelsschulen darf ein Schulgeld bis zum Betrag von jährlich 30 *M.* erhoben werden.

Von Schülern, welche nur in einzelnen Gegenständen am Unterricht teilnehmen (Gäste), darf ein Betrag bis zu 6 *M.* jährlich für das Unterrichtsjahr gefordert werden.

§ 24.

Unvermögende sind von der Zahlung des Schulgeldes je nach dem Grade der Unvermögenlichkeit ganz oder zu bestimmten Teilen zu befreien (§ 20 Ziffer 4).

§ 25.

Verlassen Schüler während eines für die Erhebung des Schulgeldes bestimmten Zeitabschnitts die Anstalt, so erwächst hieraus kein Anspruch auf Rückersatz des für den betreffenden Zeitabschnitt bezahlten Schulgeldes.

Für neu eintretende Schüler ist das Schulgeld für den Zeitabschnitt zu entrichten, in welchem ihr Eintritt erfolgt.

Aus Billigkeitsgründen können in beiden Fällen Ausnahmen vom Handelsschulrat bewilligt werden.

§ 26.

Die Festsetzung des Schulgeldes erfolgt auf Vorschlag des Gemeinderats und des Handelsschulrats durch das Landesgewerbeamt.

Die Erhebung eines besonderen Eintrittsgeldes ist nicht zulässig.

§ 27.

Handelsschulen können errichtet werden in Gemeinden, welche sich verpflichten, für den Aufwand jeder Art aufzukommen, der für die ordnungsmäßige Einrichtung und für einen dem Lehrplan und der Schulordnung entsprechenden Betrieb der Anstalt erforderlich ist, soweit nicht dieser Aufwand

- a. von der Staatskasse übernommen,
- b. durch den Ertrag des Anstaltsvermögens oder aus anderen für derartige Schulen besonders gestifteten oder sonst verwendbaren Fonds aufgebracht,
- c. durch das Schulgeld gedeckt wird.

Durch Satzungen, welche zwischen dem Landesgewerbeamt und der Gemeinde für jede Handelsschule mit Genehmigung des Ministeriums des Innern zu vereinbaren sind, wird im einzelnen bestimmt, unter welchen Voraussetzungen, in welcher Weise und in welchem Umfange eine Beteiligung der Staatskasse an dem Aufwand für Unterhaltung der Anstalt stattfindet.

§ 28.

Die Voranschläge über Einnahmen und Ausgaben der Handelsschulen bedürfen bezüglich der Verwendung der Staatsbeiträge und hinsichtlich der jahungsgemäßen Leistungen der Gemeinden der Genehmigung des Landesgewerbeamts, das für die Erlassung näherer Vorschriften über die Rechnungsführung zuständig ist.

§ 29.

Sowohl der Gemeinde als dem Staate steht das Recht zu, die vereinbarten Satzungen zu kündigen.

Die Kündigung wird mit dem Schluß des auf den Zeitpunkt derselben folgenden Schuljahres wirksam.

Gegeben zu St. Moritz, den 20. Juli 1907.

Friedrich.

von Hedman.

Auf Seiner königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Scheffelmeier.